



Textliche Festsetzungen

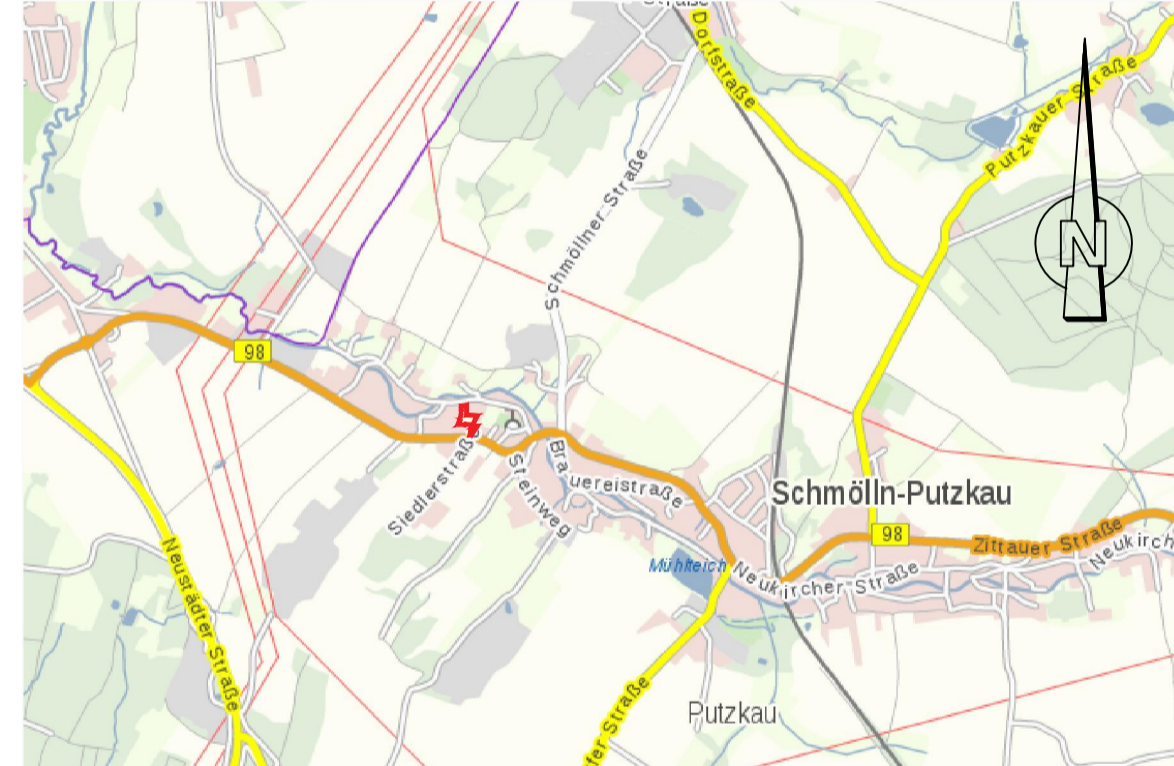
- 1 Bauplanungs- und baurechtliche Festsetzungen** (§9 Abs. 1 und 2 BauGB)
1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 BauGB)
 Urbane Gebiete MU § 6a BauNVO.
 Die Nutzung gemäß § 6a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird nicht zugelassen.
1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Grundflächenzahl (GRZ) = 0,6
 II Vollgeschosse
1.3 Gebäudehöhe (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Traufhöhe:
 II Vollgeschosse
1.4 Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Offene Bauweise
1.5 Stellung der baulichen Anlagen, Höhenlage (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Es werden zwei mögliche Hauptfirstrichtungen zugelassen.
 Winkelhäuser sind zulässig.
1.6 Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Die Anordnung von Stellplätzen, Garagen und Carports ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
 Der Mindestabstand zwischen Garageneinfahrt und äußerer Straßenbegrenzung muss 3 m betragen. Die Sichtfelder im Bereich der Grundstücksausfahrt sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
1.7 Nebengebäude (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen sind nicht zulässig.
 Ausnahmsweise sind Nebengebäude außerhalb der Baugrenze zulässig, sofern sie verfahrensfreie Bauvorhaben i.S.v. § 61 Abs. 1, 1a der SächsBO sind, mit einer Grundfläche von bis zu 10 m². Die Abstandsfestsetzungen § 6 der Sächsischen Bauordnung gelten uneingeschränkt.
1.8 Einfriedung zur öffentlichen Fläche
 Als Grundstücksabgrenzungen sind vorzugsweise Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen anzupflanzen, mit einer Höhe von maximal 1,50 m. Bei der Verwendung von Zäunen ist eine Bodenfreiheit von 20 cm einzuhalten, um Kleintieren, wie Igel, eine Passage zu ermöglichen. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen.
1.9 Geländeanpassung
 Das natürliche Gelände darf durch Abgrabungen oder Auffüllungen verändert werden. Zulässig sind Abgrabungen oder Auffüllungen nur bis maximal 1,50 m Höhe/Tiefe.
1.10 Leitungsrechte Trinkwasser
 Zur rechtlichen Sicherung der Trinkwasserversorgungsleitungen werden Leitungsrechte zu Gunsten der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH festgelegt. Das Leitungsrecht beinhaltet die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit Eintragung im Grundbuch an erster Rangstelle.
2 Grünordnerische Festsetzungen (§9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB, SächsBO, SächsNatSchG)
2.1 Pflanzgebot und Pflanzbindungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)
 Die auf Grund der festgesetzten GRZ verbleibenden Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen und mit standortgerechten heimischen Arten zu begrünen.
 Bäume und Sträucher sind entsprechend Planeintrag bzw. grünordnungsrechtlicher Festsetzung zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
 Bei Ausfall von Pflanzungen ist entsprechender Ersatz zu leisten. Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Der Erhalt von Gehölzen gilt auch für Gehölze, welche sich auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücken befinden. Vor allem im Zuge von Tiefbaumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Wurzelbereich und ggf. am Stamm entsprechend RAS-LP4 und DIN 18920 vorzusehen. Bei unvermeidbaren Gehölzrückungen ist die gesetzlich vorgeschriebene Fällzeit zu berücksichtigen. Die zu fallenden Gehölze sind, vor der Fällung, auf den Besatz durch Vogel und Fledermaus zu kontrollieren, bei festgestelltem Besatz ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.
 Maßnahme A 1 Flächen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Entsprechend der Planzeichnung werden Standorte zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die zu pflanzenden Gehölze sind entsprechend der Gehölzliste auszuwählen, für die Großbäume sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm zu pflanzen. Die Flächengröße beträgt 765 m².
 Die nicht bebauten Flächen sind mit einheimischen standortgerechten Gehölzen entsprechend der Gehölzliste zu bepflanzen, mindestens als Grünflächen/Rasenflächen anzulegen und dauernd zu unterhalten. Die Flächengröße beträgt ca. 480 m².
 Um einen Ausgleich für den dauerhaften Entzug von Grünflächen durch Bebauung zu gewährleisten, wird je 100 qm zu versiegelnde Fläche die Pflanzung eines einheimischen, standortgerechten Baumes (siehe Gehölzliste), Stammumfang mind. 12-16cm festgesetzt.
 Die Gehölzpflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Gebäude zu realisieren und der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
 Maßnahme A 2 Entsiegelung einer Lagerfläche in Schmölln
 In der Gemarkung Schmölln befindet sich am nordwestlichen Ortsrand eine ehemalige Stallanlage der Landwirtschaft Wesenitztal GmbH, auf dem Flurstück 891/1. Eine ehemalige Lagerfläche steht dort als Entsiegelungsflächen zur Verfügung. Nach Entsiegelung wird Mutterboden angefüllt und auf der Fläche Landschaftsflächen angelegt. Die Entsiegelungsfläche beträgt ca. 729 m².
2.2 Pflanzliste
 Bäume: Berg-Ahorn, Hänge-Birke, Schwarz-Erle, Hainbuche, Flatterulme, Rot-Buche, Gemeine Esche, Stiel-Eiche, Silber-Weide, Salweide, Bruchweide, Winter-Linde, Sommer-Linde, Walnuss, Hainbuche, Haus-Apfel, Holz-Apfel, Vogel-Kirsche, Trauben-Kirsche, Wild-Birne, Holz-Birne, Eberesche, heimische Obstbäume
 Sträucher: Gemeine Haselnuß, Zweiggriffiger Weißdorn, Eingriffiger Weißdorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Kreuzdorn, Sal-Weide, Schwarzer Holunder, Ohnweide, Gewöhnlicher Schneeball, Besenjinster, Schiele, Hunds-Rose, Brombeere, Himbeere
 Klettergehölze: Hopfen, Efeu, Brombeere
2.3 Flächenversiegelung
 Das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig auf der eigenen Grundstücksfläche zu nutzen und/oder, soweit es die vorhandenen Untergrundverhältnisse zulassen, über die belebte Bodenzone zu versickern.
3 Hinweise
3.1 Landesamt für Archäologie / Untere Denkmalschutzbehörde
 Archäologische Funde (z.B. auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art usw.) sind sofort dem archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden. Fundstätten sind umgehend vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Alle historischen Steinsetzungen wie Grenzsteine, Wegweisersteine, Flursteine u.ä. sind Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG. Bei notwendigem geplanten Entfernen bzw. Versetzen ist im Verfahren die untere Denkmalschutzbehörde Bautzen zu beteiligen.
 Bei Bodeneingriffen im Bereich von Kulturdenkmälern ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG einzuholen.
3.2 Staatliches Vermessungswesen
 Vorhandene Grenz- und Vermessungsmarken sind zu sichern und zu schützen.
3.3 Hinweise der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde
 Werden im Zuge der weiteren Planung oder während der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i. S. v. § 2 Abs. 3 bis 7 BbodSchG (Bundesbodenschutzgesetz) vorgefunden oder verursacht, so ist dies gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG (Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz) unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
3.4 Untere Wasserbehörde
 Grundwasseranschnitte sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde zu melden.
3.5 Energieversorgung
 Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Leitungen ist nur Handhabung gestattet.
 Außer Betrieb (a. B.) befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden. Diese werden bei Bedarf nach Freilegen durch den ENSO NETZ GmbH, Regionalbereich Bautzen geboren und entsorgt.
 Auf Großgrünbepflanzung im Bereich von elektrotechnischen Anlagen ist zu verzichten.
 Im Planungsbereich befinden sich elektrotechnische Anlagen der ENSO NETZ GmbH. Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. überirdische Anlagen sind vor Ort ersichtlich.
 Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu unseren Anlagen einzuhalten:
 - zu Kabeltrassen von Bauwerken 0,5 m zur Achse äußeres Kabel
 - zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube, 1,0 m zur Achse äußeres Kabel
 - zu Niederspannungsfreileitungen (blank) 3,0 m zur Trassenachse
 - zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert) 1,5 m zur Trassenachse
 - zu Mittelspannungsfreileitungen Holzmasten 6,5 m zur Trassenachse
 - zu Mittelspannungsfreileitungen Betonmasten 7,5 m zur Trassenachse
 - zu Mittelspannungsfreileitungen (isoliert) 1,5 m zur Trassenachse zu Umspannstationen 3,0 m nach allen Seiten Ausnahme: USI bis 2,0 m Höhe 2,5 m an offnungslosen Seiten
 Können diese Abstände nicht eingehalten werden, ist zwingende Abstimmung mit unserem Unternehmen notwendig. Beachten Sie bitte außerdem, dass aus Sicherheitsgründen während der Bauzeit eine Annäherung an die Niederspannungs-/Mittelspannungsfreileitung unter 1,0 m/3,0 m nicht zulässig ist. Dementsprechend sind zwangsläufig bereits größere Abstände als oben festgelegt bei der Bauplanung zu berücksichtigen.
3.6 Wasserversorgung
Allgemeine Hinweise
 Leitungsbestand Trinkwasser: Es ist ungehinderter Zugang zum Schutzstreifen für Vorarbeiten, Bau und Unterhaltung der Leitung mit den erforderlichen Arbeitsmitteln zu gewähren. Der Schutzstreifen darf nicht überbaut werden (z. B. durch Bauwerke, Anlagen, Betonstraßen) oder mit Bäumen, Sträuchern und Hecken bepflanzt werden. Schüttgüter, Mutter- oder wassererfüllende Stoffe dürfen nicht abgelagert werden. Baubarbeiten (auch Abtrag von Baustoff- / Boden oder Bodenaufschüttung) im Leitungsbereich sind unzulässig. Die vorhandenen DN 150 PVC-Leitungen bestehen aus Muffendruckrohren, die bei unsachgemäßer Behandlung als bruchgefährdet einzustufen sind. Die Sicherung der Rohre erfolgt durch Widerlager, die nicht hintergraben werden dürfen.
 Bei Baumaßnahmen sind grundsätzlich die beiliegenden „Richtlinien zum Schutz der Wasserversorgungsleitungen“ zu beachten.
 Bei Festsetzung der bebaubaren Flächen sind die geltenden Leitungsschutzstreifen zu beachten. Ferner ist bei Festlegung der Bepflanzungs- bzw. Ausgleichsflächen darauf zu achten, dass bei Anpflanzung von Bäumen ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zwischen Stammachse und der Rohrlängung einzuhalten ist. Der Mindestpflanzabstand von 2,50 m zwischen Baum und Rohrlängung ist einzuhalten.
 Der Wasserbedarf ist für Wohnbebauung und Gewerbe vorbehaltlich normaler Bedarfsmengen gesichert. Bezogen auf das im Plangebiet vorhandene höchste Geländeiveau von 297,60 m NNH und einer geplanten Bebauung mit zwei Vollgeschossen, ist mit einem Versorgungsdruck von mind. ca. 2,4 bar zu rechnen.
Hinweis Löschwasserversorgung
 Der Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAU ist gemäß Verbandssatzung für die Aufgabe der Löschwasserbereitstellung nicht zuständig. Im Brandfall ist jedoch für die Erstbekämpfung die Entnahme von Trinkwasser aus vorhandenen Hydranten möglich, soweit es die aktuellen örtlichen Betriebsverhältnisse zulassen.
3.7 Telekom
 In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.
 Zur telekommunikationstechnischen Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.
 Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
 Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.
 Sie beantragt daher folgendes sicherzustellen:
 dass auf Privatwegen (Eigentümernwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird und dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszone vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Die Telekom geht dabei von einer Bereitstellung des Mediengrabens durch den Träger der Maßnahme aus.
3.8 Gasversorgung
 Eine Erdgasgasversorgung am geplanten Wohnbaustandort ist möglich. Die gastechnische Erschließung kann über die Dresdner Straße jederzeit erfolgen, wenn konkrete Anschlussverträge oder eine mit dem Erschließungsträger abgeschlossene Erschließungsvereinbarung vorliegen. Dazu ist ein formloses Antragsschreiben zu stellen.
 Wenn Arbeiten im Bereich der angrenzenden Anlagen geplant sind, wird eine Stellungnahme von der ENSO benötigt.
3.9 Abwasserentsorgung
 Die Abwasserentsorgung wird u.a. durch die Satzung über die öffentliche Abwasserbereitstellung für den Ortsteil Putzkau in der derzeit gültigen Fassung geregelt.
 Die Flurstücke Nr. 34/4 und 34/7 der Gemarkung Niederputzkau befinden sich gemäß Abwasserbeseitigungskonzept vom 21. Mai 2012 im dezentralen Entsorgungsbereich. Eine zentrale Erschließung bzw. ein dauerhafter Anschluss des Gebietes an eine öffentliche Abwasseranlage sind nicht vorgesehen. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine sonstigen öffentlichen Abwasserkanäle.
 Abwasserbeseitigung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Für die Einleitung des entsprechend behandelten Abwassers in ein Gewässer, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dabei ist auch das anfallende Niederschlagswasser zu berücksichtigen, welches vorbehaltlich der Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften, vorzugsweise auf dem Grundstück des Anfalls ortsnah versickern sollte. Bei Einleitbauwerken bzw. der Direktleitung in die Wesenitz, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Stellungnahme des zuständigen Gewässerunterhaltungsbehörden, der Landschaftspermanenzverwaltung erforderlich. Die wasserrechtliche Beantragung erfolgt über die Gemeinde bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Landratsamt Bautzen. Eine Benützung fremder Grundstücke ist rechtlich zu sichern. Für die etwaige Einleitung in private Kanäle sind außerdem die entsprechenden Wasserrechte anzupassen.
3.10 Untere Naturschutzbehörde
 Die Bepflanzung muss spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Gebäude hergestellt und erhalten werden. Die Fertigstellung der grünordnerischen Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
3.11 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Hinweis natürliche Radioaktivität
 Das Plangebiet liegt nach den LfULG bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.
3.2 Rechtgrundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057)
 Bauabzugsverordnung (BauAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) zuletzt wurde Artikel 2 am 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1062) geändert.
 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I. S. 1206), das zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1388)
 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I. S. 1943) geändert worden ist.
 Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 | 1274 Geändert durch Art. 1 G v. 2.7.2013 | 1943 Berichtigung v. 7.10.2013 | 3753 ist berücksichtigt
 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I. S. 3154) geändert worden ist.
 Landesbauordnung Sachsen vom 28. Mai 2004
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauelemente und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509)
 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), letzte Änderung im Juli 2013
 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG), letzte Änderung am 6. Juni 2013
 Sächsisches Nachbarrechtsgesetz, letzte Änderung 1. Januar 2009
 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG), letzte Änderung 2. April 2014

Festsetzung durch Planzeichen

<p>1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 BauGB)</p> <p>MU Urbane Gebiete (§6a BauNVO)</p> <p>Die Nutzung gemäß § 6a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird nicht zugelassen.</p> <p>2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</p> <p>0,6 Grundflächenzahl</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse</p> <p>± Hauptfirstrichtung</p> <p>3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</p> <p>o offene Bauweise</p> <p>--- Baugrenze</p> <p>4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> <p>■ Erschließungsstraße</p>	<p>5. Flächen für Versorgungsanlagen</p> <p>Abwasser</p> <p>Trinkwasserleitung Mit Leitungsrecht zugunsten der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH zu belastende Flächen.</p> <p>Stromleitung oberirdisch Stromleitung unterirdisch Gasleitung Telekomleitung Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche</p> <p>6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>■ Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>A1 Maßnahmenummer</p> <p>■ Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p>	<p>7. sonstige Planzeichen</p> <p>--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</p> <p>8. Hinweise</p> <p>■ bestehende Flurstücksummern</p> <p>--- bestehende Flurstücksgrenzen</p> <p>■ vorhandene Gebäude</p>
--	--	---

Verfahrensvermerke

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Wesenitz" wurde vom Gemeinderat Schmölln-Putzkau in der Sitzung am 24.10.2017 unter der Beschluss-Nr. 229/37/2017 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß §2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben.
 Schmölln-Putzkau Bürgermeister Siegel
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Absatz 1 BauGB ist in der Zeit vom 30.04.2018 bis 08.06.2018 durchgeführt worden.
 Schmölln-Putzkau Bürgermeister Siegel
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.04.2018 zur Abgabe einer frühzeitigen Stellungnahme aufgefordert worden.
 Schmölln-Putzkau Bürgermeister Siegel
- Der Gemeinderat hat am 18.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Schmölln-Putzkau Bürgermeister Siegel
- Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung unterrichtet.
 Schmölln-Putzkau Bürgermeister Siegel
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und dem Textteil sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können und welche Art Umwelt bezogener Informationen verfügbar sind, ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Schmölln-Putzkau Bürgermeister Siegel
- Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Schmölln-Putzkau Bürgermeister Siegel
- Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und dem Textteil, wurde am vom Gemeinderat beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
 Schmölln-Putzkau Bürgermeister Siegel
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und dem Textteil, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Aktenzeichen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 Schmölln-Putzkau Bürgermeister Siegel
- Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgearbeitet.
 Schmölln-Putzkau Bürgermeister Siegel



Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Planbearbeitung:	Datum	Zeichen
GLI-PLAN GMBH INGENIEURBÜRO FÜR GARTEN-, LANDSCHAFTS- UND INGENIEURBAUPLANUNG BAUTZENER STRASSE 34 - D 01877 BISCHOFWERDA TEL: 0359-477 827 FAX: 0359-474 764	08/2018	Gu
gezeichnet:	08/2018	CAD/Leh
geprüft:	08/2018	Gu

Aufsteller:	Unterlage Nr.	1.1
Gemeinde Schmölln-Putzkau Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau	Blatt Nr.	1/1
Entwurfsfassung vom 14.08.2018	Datum	
	Zeichen	
Bebauungsplan "An der Wesenitz"	Rechtsplan	
	Maßstab	1:500